

Planzeichenerklärung

Festsetzungen (§ 9 (1), (1a), (2), (3), (4) und (7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (WE) in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

Höhe baulicher Anlagen TH 6,20 m Maximale Traufhöhe

FH 9,40 m Maximale Firsthöhe

OKG 4,20 m Maximale Höhe Oberkante Gebäude

> Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Abweichende Bauweise Offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Öffentlicher Platz (Fußgänger- und Radfahrerbereich Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit besonderer

Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

(§ 5 (2) Nr. 2 b) Nr. 4 (4) und § 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB)

Elektrizität (Trafostation / BHKW für Nahwärmenetz)

(§ 5 (2) Nr. 5 und (4) und § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

Flächen für Ver- und Entsorgung

Öffentliche Grünfläche

Spielplatz (Mehrgenerationenpark)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 und (4) und § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur intwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzung von Einzelbäumen Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen

Sonstige Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Flächen für Stellplätze

Flächen für Garagen

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB und § 6 (4) BauO NRW) Dächer (§ 86 (1) Nr.1 BauO NRW)

▼ Firstrichtung

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Gebäudeausrichtung

Flachdach

Sonstige Darstellungen

Vorhandene Gebäude

Abzubrechende Gebäude Flurstücksgrenze

Flurstücksgrenze Gemarkung

Flurstücksnummer

Bestandsbaum

Geländehöhe Bestand in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) (Grundlage: Vermessung Fa. Ostendorf & Möllers, Stand 08.2018)

geplante Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) (Grundlage: Erschließungsplanung Flick Ingenieursgemeinschaft vom 06.08.2019)

Kanaldeckelhöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) (Grundlage: Kanallagepläne der Stadt Rhede vom 15.06.2016)

Baumart Stammdurchmesser/Kronendurchmesser

Parzellengrenze (Vorschlag) Haupterschließungsseite bei Eckgrundstücken

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen gem. § 9 (1), (1a), (2 bis 4) und (7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 10 BauNVO)

O1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2, WA 3 und WA 4 (gem. § 4 BauNVO) sind die Nutzungen gem. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) nicht zulässig. Im WA 5 und WA 6 sind Schank- und

Speisewirtschaften ausnahmsweise zulässig. 02. Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 1 bis 5 BauNVO (Betriebe der Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Maß der baulichen Nutzung

(gem. § 9 (1) Nr. 1 und § 9 (3) BauGB) 03. Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige First- und Traufhöhen bzw. Gebäudehöhen sind in der Planzeichnung in Meter über NHN festgesetzt. Oberer Bezugspunkt für die Berechnungen

- der Firsthohe (FH) von Gebäuden ist die obere Dachkante der Traufhöhe (TH) ist die Höhenlage des Schnittpunkts zwischen den Außenflachen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen ist die im Bebauungsplan festgesetzte Höhenlage der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden Haupterschließungsstraße (Oberkante des Abschlusses der endausgebauten Straße am Fahrbahnrand) in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch

festgesetzten Straßenhöhen zu ermitteln. In WA 3 und WA 4 sind bei Hausgruppen (jeweils drei verkettete Einfamilienhäuser) die Trauf- und Firsthöhe einheitlich im gleichen Maß auszubilden.

lineare Interpolation aus den beiden benachbarten in der Planzeichnung

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

04. Im WA 1-, WA 2-, WA 5- und WA 6-Gebiet ist eine offene Bauweise festgesetzt. Im WA 3- und WA 4-Gebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt, insofern, dass an die südliche Grundstücksgrenze in einer Tiefe von mindestens 12 m, gerechnet von der straßenseitigen Baugrenze, über alle Geschosse herangebaut werden muss. Ausgenommen sind Gebäude, die als Endhäuser der Kettenhausbebauung errichtet werden.

Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6

05. Je Wohngebäude (Einzel-, Ketten- oder Mehrfamilienhaus) sind gemäß der zeichnerischen Festsetzung maximal 2 Wohneinheiten (WA 2, 3 und 4) bzw. 6 oder 8 Wohneinheiten (WA 5) bzw. 10 Wohneinheiten (WA 1) bzw. 21 Wohneinheiten (WA 6) zulässig.

Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

06. Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie auf den hierfür vorgesehenen gesondert ausgewiesenen Flächen nach § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB zulässig. Fahrradstellplätze sind hiervon unberührt.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

07. Entlang der Elisabethstraße im Norden des Plangebiets werden insgesamt 1.308 m² als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Dieser Bereich dient der dauerhaften Sicherung und Entwicklung der dort bestehenden, ortsbildprägenden Feld-/Wallhecke.

Natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen

(gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

08. Der dauerhafte Erhalt der zwei Buchen an der Gudulastraße, innerhalb der Verkehrsfläche im östlichen Plangebiet, wird als zwingend festgesetzt. Ebenfalls als zwingend festgesetzt ist der überwiegende Erhalt der das Plangebiet im Osten und Süden rahmenden Bestandsbäume und Gehölzstrukturen. Verluste von Bäumen (z. B. durch Absterben oder Entnahmen aufgrund von Verkehrssicherungspflichten) sind durch die Neupflanzung von großkronigen einheimischen Laubbäumen zeitnah zu ersetzen.

09. Südlich der Elisabethstraße werden als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zwei Flächen zur Sicherung und Entwicklung einer Feld- / Wallhecke festgesetzt. Der Gehölzbestand ist dauerhaft als Gehölzkulisse zu erhalten. Verluste oder Entnahmen sind mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen zeitnah zu ersetzen, soweit sich durch Naturverjüngung nicht oder nicht schnell genug eine neue Gehölzkulisse bildet. Die Pflege der Hecke ist so durchzuführen, dass die Leitlinienfunktion für Fledermäuse ständig aufrechterhalten wird (z. B. durch das Auf den Stock setzen nur kurzer

Abschnitte oder das Belassen zahlreicher Überbehälter). 10. Entlang der Erschließungsstraßen sind insgesamt 9 kleinkronige Straßenbäume zur Gliederung des Straßenraumes anzupflanzen.

11. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche südlich der Elisabethstraße sind 3 kleinkronige Straßenbäume anzupflanzen.

Kennzeichnung und Hinweise

Denkmalschutz und Denkmalpflege

01. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

02. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

03. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Energie- / Wärmeversorgung

04. Die Stadt Rhede beabsichtigt für das Bebauungsplangebiet "Rhede B8" eine Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang für Nahwärmeversorgung

05. Für das Plangebiet wurden eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt (Idikator 3): teilweise vereinzelte Bombardierung, ein Laufgraben. Nach fachlicher Beurteilung der Bez.-Reg. Arnsberg, Dezernat 22 Gefahrenabwehr, Kampfmittelbeseitigung werden weitere Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung als erforderlich angesehen und empfohlen:

 Das Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierund Systematische Oberflächendetektion im Bereich des Laufgrabens

 Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesRW)- Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Artenschutz

06. Schnitt- und Rodungszeiten

Erforderlichen Schnitt- und Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln erfolgen. Damit müssen diese Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden. 07. Schutz von Vogel- oder Fledermausguartieren in Bäumen

Vor Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Baumkronen ist im Vorfeld zu prüfen. ob ggf. vorhandene Baumhöhlen beeinträchtigt werden, welche Fledermäusen oder Vögeln als Quartier dienen könnten. 08. Beleuchtungskonzept

Zum Schutz von Fledermäusen ist vorgesehen, dass der Vorhabensträger in Abstimmung mit der Stadt Rhede ein an den jeweils aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand angepasstes Beleuchtungskonzept entwickelt. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass die Ränder der Hecken und Wälder zum Schutz von Fledermäusen dunkel zu halten sind. Im Sommerhalbjahr vom 15.03. bis 31.10. eines Jahres ist eine Beleuchtung ausschließlich nach unten gerichtet und ausschließlich zur Ausleuchtung des Baugrundstücks zulässig. Streulicht in rückwärtig oder seitlich vorhandene Gehölzbestände hinein oder nach oben ist zu

Gestaltungsfestsetzungen

Festsetzungen gem. § 89 (1) BauO NRW und § 9 (4) BauGB

Gebäudestellungen / Firstausrichtungen

01. Die im Plangebiet festgesetzten Firstrichtungen gelten für die entsprechenden

Dachform / Dachneigung

02. Die Hauptgebäude im Plangebiet sind ausschließlich als Satteldächer mit einer maximalen Dachneigung von 30° zu errichten.

03. Nebenanlagen sind mit Flachdach auszubilden, Dächer von Garagen sind darüber

04. Dächer von Hausgruppen aus jeweils drei verketteten Einfamilienhäusern sind einheitlich zu gestalten.

Dachausbildung

05. Dachflächenfester sind als Einzelfenster bis zu einer Größe von max. 1,5 m²

06. Dachaufbauten in Form von Dachgauben oder -ausbauten sowie Dacheinschnitte haben Mindestabstände von 2 m zu den seitlichen Dachkanten einzuhalten. Die Einzelbreite der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf maximal 2 m betragen, ihre summierte Breite darf 50 % der zugehörigen Gebäude-Trauflänge nicht überschreiten. Die Dachaufbauten sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken oder mit Zink- oder Kupferblech zu bekleiden. Die Seitenwände der Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in dem gleichen Ziegelsichtmauerwerk wie die Hauptfassade, naturfarbener Holzverschalung oder Zink- bzw. Kupferblech auszubilden.

07. Dächer von Hausgruppen aus jeweils drei verketteten Einfamilienhäusern sind einheitlich zu gestalten.

08. Die Dächer sind mit naturroten Dachpfannen / -ziegeln einzudecken. Andersfarbige sowie beschichtete (d.h. glasierte oder engobierte) oder andere glänzende bzw. reflektierende Dachziegel sind unzulässig.

09. Aus Gründen des vorsorgenden Gewässerschutzes ist die Verwendung von Dachmaterialien aus nicht behandeltem oder nicht beschichtetem Kupfer, Zink, Blei

oder Bitumen nicht zulassig. 10. Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind nur zulässig, wenn sie als In-Dach- oder Auf-Dach-Anlagen parallel zur Dachfläche errichtet werden und die Firstlinie nicht überschreiten und einen Anteil von max. 20 % an der Dachfläche nicht überschreiten. Auf der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachfläche sind Solar- und Photovoltaikanlagen auf die Gliederung der Dachgauben-, einschnitte bzw. -fenster abzustimmen; ein Überschreiten der äußeren Kanten der Dachaufbauten ist unzulässig.

11. Dächer von Hausgruppen aus jeweils drei verketteten Einfamilienhäusern sind einheitlich zu gestalten.

12. Die Fassaden der Gebäude im Plangebiet müssen aus Ziegelsichtmauerwerk erstellt werden. Es sind die Farbtöne rot, rotbraun oder rotblau zulässig. 13. Zur Gliederung der Fassaden ist für untergeordnete Bauteile ein zweites

Fassadenmaterial in geringem Maße zulässig. Hierfür ist mineralischer Glattputz und

Sichtbeton in gedeckten Farben (weiß bis beige) sowie glatte Holzbekleidung 14. Blechverkleidungen, Kunststoffe sowie spiegelnde und reflektierende Materialien

15. Fenster und Türen einer Fassade sind einheitlich in einer Farbe herzustellen.

16. Hausgruppen aus jeweils drei verketteten Einfamilienhäusern sind hinsichtlich Fassadenmaterialien einheitlich zu gestalten.

17. Zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung "Spielplatz/Mehrgenerationenpark" sowie zu der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind zur Einfriedung der Grundstücke nur Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen oder standortheimische Hecken mit integriertem Zaun (z. B. Stabgitterzaun, Stabmattenzaun oder Maschendrahtzaun) zulässig. Eine Höhe von maximal 1,80 m darf nicht überschritten werden. Mauern, Gabionen, Kunststoffzaunelemente und Sichtschutzmatten sind

18. Die privaten Stellplatzanlagen sowie die angrenzenden Müllstandorte sind mit Heckenpflanzen aus heimischen Laubgehölzen bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m einzufrieden.

Ermächtigungsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S.

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Bekanntmachung vom 12. Juli 2018. Landesplanungsgesetz (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der

S. 430), Vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934). Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15

des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90). Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741). § 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 2013 (GV. NRW. S. 493).

Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.12.1999 i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 30.12.2016 in den jeweils gültigen Fassungen.

Verfahrensvermerke

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig mit Stand von August 2018 nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rhede, den ... 1 9 .. 7021

Öffentl. best. Verm. Ing.

Ahaus, den ...QA Of GOL

farwick + grote architekten BDA stadtplaner

Der Rat der Stadt Rhede hat am 18.12.2019gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Rhede B8 aufzustellen .

Der Bebauungsplan Rhede B8 wurde im Auftrag der Stadt Rhede aufgestellt.

Rhede, den 02.09.202/ Dens

Bürgermeister

Der Beschluss des Rates der Stadt Rhede vom 18.12 2019 wurde gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am ...10..01. 2020 ortsüblich bekannt gemacht. Rhede, den 02.09,202/

Schriftführer

... gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Der Rat der Stadt Rhede hat am . Baugesetzbuches beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Rhede B8 mit der

Begründung öffentlich auszulegen. Rhede, den .

Schriftführer

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs..1 BauGB fand als Bürgerinformationsveranstaltung am O.S. A. 2018. aufgrund der ortsüblichen

Bekanntmachung vom 24.10.2018... statt. Rhede, den .02.09.2021

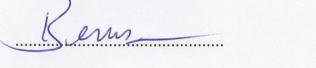
Bürgermeister

ausgelegen aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung vom .24.10.2018

Rhede, den .02.09.2021

Der Rat der Stadt Rhede hat am 15.12.2019 gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Rhede B8 mit der Begründung öffentlich auszulegen.

Rhede, den 02.09.2021



Der Entwurf zu diesem Plan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 30.01.20a0. bis 30.02.30a0... öffentlich

ausgelegen aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung vom .10..01..2020.

Rhede, den 02.09.2021

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Rhede hat am 28.04.2021 gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Rhede B8 mit der Begründung erneut öffentlich auszulegen.

Rhede, den 02.09.2021

Schriftführer

Schriftführer

Der Entwurf zu diesem Plan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 erneut öffentlich ausgelegen aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung vom

Rhede, den .02.09.2021

Bürgermeister

Dieser Plan, dem gem. § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches eine Begründung beigefügt ist, wurde vom Rat der Stadt Rhede gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 201.09.20.21 als Bebauungsplan Rhede B8 als Satzung beschlossen.

Rhede, den 02.09.2021

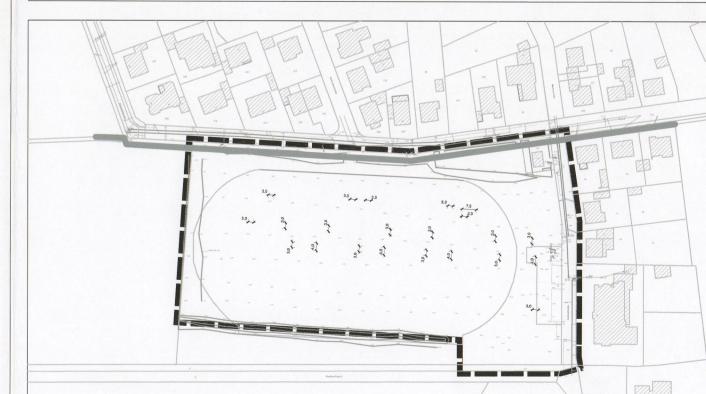
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom .03.09.2021. nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches rechtsverbindlich geworden.

Rhede, den .06.09.2021



Bebauungsplan Rhede B8 Planfassung



farwick + grote Bearbeitet AG, LS, KW § 10 BauGB Verfahrensstand 01.09.2021 Maßstab 1:500 Planunterlagen Vermessung Fa. Ostendorf & Möllers, Stand 08.2018 Gemarkung Rhede, Flur 4, 5 Gemarkung